

Wochenenden vielseitig und niveauvoll gestalten, um die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach einem regen geistig-kulturellen Leben, nach Erholung und Entspannung zu befriedigen. Besonders für die Jugendlichen sind Möglichkeiten einer interessanten kulturellen und sportlichen Betätigung zu schaffen. Die Künstler und Kulturschaffenden sind für die sinnvolle Gestaltung des verlängerten Wochenendes zu gewinnen.

(2) Die örtlichen Räte und die Betriebsleiter werden beauftragt, gemeinsam mit den Gewerkschaften die Wochenenderholung zu erweitern und die kulturelle und sportliche Betreuung, der Werktätigen in den Naherholungszentren zu verbessern.

(3) Den Arbeitern aus den Schwerpunktbetrieben ist eine vorrangige Inanspruchnahme der Naherholungszentren an den verlängerten Wochenenden zu sichern. Dazu sollen Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe gewährt werden.

## §19

(1) Der Minister für Handel und Versorgung und die örtlichen Räte haben zu gewährleisten, daß sich die Handels- und Versorgungsbetriebe auf die neuen Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung einstellen. Durch Anwendung moderner Verkaufsmethoden ist der Zeitaufwand der Werktätigen für das Einkäufen so gering wie möglich zu halten.

(2) Die örtlichen Räte haben zu sichern, daß an allen Sonnabenden die Geschäfte des Einzelhandels, Gaststätten und Hotels aller Eigentumsformen geöffnet sind. Die Verkürzung der Arbeitszeit für die Werktätigen des Handels ist ohne zusätzliche Arbeitskräfte durchzuführen.

## §20

Der Minister für Gesundheitswesen und die örtlichen Räte haben das Bestellsystem und die Sprechstunden der medizinischen Einrichtungen so zu organisieren, daß die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Gesundheitswesens in verstärktem Umfange außerhalb der Arbeitszeit der Werktätigen möglich ist.

## §21

(1) Der Minister für Gesundheitswesen, der Minister für Volksbildung und die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die Öffnungszeiten der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder den neuen Arbeitszeitregelungen für die Werktätigen angepaßt werden.

(2) An den arbeitsfreien Sonnabenden sollen in der Regel nur Kinder der Werktätigen betreut werden, die an diesem Tage arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

## §22

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter haben dafür zu sorgen, daß der polytechnische Unterricht der Schüler der

Polytechnischen Oberschulen und die Berufsausbildung für Oberschüler ohne Einschränkung der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

## §23

Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe und die örtlichen Räte haben den Kundendienst der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Post, der Banken, der Sparkassen und ähnlicher Einrichtungen an den arbeitsfreien Sonnabenden im erforderlichen Umfange zu gewährleisten.

## §24

Der Minister für Verkehrswesen hat den Berufsverkehr so zu regeln, daß für die Werktätigen durch die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ keine zusätzlichen Wartezeiten auftreten und an den arbeitsfreien Sonnabenden die Verkehrsverbindungen zu den Ausflugszielen der Werktätigen verbessert werden. Der Transport der Schüler ist ohne Einschränkung wie bisher zu gewährleisten.

## VI. Abschnitt

## §25

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Besondere Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung in den Bereichen und Zweigen erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

## §26

(1) Diese Verordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft. Die Neuregelung des Hausarbeitstages gilt ab April 1966.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die

a) wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden  
- § 1 Abs. 1 -

b) Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf  
6 Tage — § 2 Abs. 2 —

c) Überstundenarbeit bei Teilbeschäftigten  
- § 5 Abs. 1 —

d) bisherige Gewährung des Hausarbeitstages  
- § 12 -

der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II S. 263) außer Kraft.